

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	10 Hauptamt
Antragssteller:	
Datum:	22.11.2002

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	09.01.2003	
Rat der Stadt Musterstadt	17.01.2003	

**Öffentliche Widmung des Wirtschaftsweges mit der Flurstücksbezeichnung 123 in der Flur 5 der Gemarkung Lieke**

**Beschlussvorschlag:**

Die Fläche des Wirtschaftsweges mit der Flurstücksbezeichnung 123 in der Flur 5 der Gemarkung Lieke wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf die Benutzungskreise Fußgänger-/Fahrradfahrer sowie land- und forstwirtschaftlicher- bzw. Anliegerverkehr beschränkt.

Die zeichnerische Darstellung in der Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt mit Inkrafttreten der Widmung die öffentliche Verkehrsfläche in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Musterstadt aufzunehmen.

Soweit künftig Änderungen der Flurstücksbezeichnungen erfolgen, kann die Verwaltung das Straßenbestandsverzeichnis selbstständig aktualisieren.

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Musterstadt hat in seiner Sitzung am 15.05.1989 das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Straßengesetz beschlossen.

Seit dieser Aufstellung sind immer wieder Änderungen oder Neuwidmungen erforderlich geworden.

Der o.g. im Eigentum der Stadt Musterstadt stehende im Außenbereich verlaufende Wirtschaftsweg wird bereits als Verkehrsfläche von erholungssuchenden Fahrradfahrern

und Fußgängern sowie zum Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt, ist zur Zeit jedoch nicht gemäß Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Um noch die rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme dieses Wirtschaftswegs durch die Öffentlichkeit sowie für die vorgesehene Straßenausbaubeitragsabrechnung zu schaffen, ist jetzt noch ein formeller Ratsbeschluss für den Widmungsakt erforderlich.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist in dem anliegenden Lageplan schraffiert dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nach Wirksamwerden der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Stadt Musterstadt über. Alle mit der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben sind grundsätzlich dann vom Straßenbaulastträger auszuführen.